### Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Bezeichnung der Hochschulgrade an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)

#### Vom 19. Mai 2009

Aufgrund von § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschule der Sächsischen Polizei Rothenburg (FH) (Sächsisches Polizeifachhochschulgesetz – SächsPolFHG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBI. S. 1002), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2008 (SächsGVBI. S. 534), wird verordnet:

# § 1 Bezeichnung der Diplomgrade

- (1) Der Diplomgrad der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) trägt die Bezeichnung "Diplom-Verwaltungswirt".
- (2) Frauen können den Diplomgrad in weiblicher Form führen.

# § 2 Diplomurkunde

Die Diplomurkunde muss enthalten

- 1. die Bezeichnung der Fachhochschule,
- 2. den Namen, den Geburtstag und den Geburtsort des Absolventen,
- 3. den Hinweis auf die erfolgreich bestandene Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst mit der Angabe des Datums,
- 4. den Hinweis auf die Punktzahl und die Note der erfolgreich bestandenen Diplomarbeit mit der Angabe des Themas,
- 5. die Bezeichnung des verliehenen Diplomgrades mit einem Zusatz gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 SächsPolFHG und
- 6. den Ort und das Datum der Ausstellung sowie die Unterschrift des Rektors und des Vorsitzenden des Diplomierungsausschusses.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Dresden, den 19. Mai 2009

Der Staatsminister des Innern Dr. Albrecht Buttolo